- Beschlusskammer 7 -

Az.: BK7-19-001 **17.12.2021**

Festlegungsverfahren „GeLi Gas 2.0“ zur Änderung der Festlegung GeLi Gas BK7-06-067 in der Fassung BK7-16-142 und der Festlegung BK7-17-026

Zweite Konsultation der Änderungsentwürfe

Die Beschlusskammer 7 hat am 19.08.2019 das Festlegungsverfahren „GeLi Gas 2.0“ zur Änderung der Festlegungen GeLi Gas und des Messstellenrahmenvertrages eingeleitet. Die geplanten Änderungen der Festlegung GeLi Gas BK7-06-067 in der Fassung BK7-16-142 (Lieferantenwechselprozesse Gas) vom 20.12.2016 (nachfolgend GeLi Gas BK7-06-067 in der Fassung BK7-16-142) und der Festlegung BK7-17-026 (Messstellenrahmenvertrag) vom 23.08.2017 (nachfolgend BK7-17-026) sind auf der Internetseite der Beschlusskammer veröffentlicht und zu einer ersten Konsultation bis zum 30.09.2019 gestellt worden. Sie umfassten folgende, hier entsprechend der Ordnungsziffern des Einleitungsdokuments aufgeführte Bereiche:

1.
    a. Geschäftsprozess „Anforderung und Weiterleitung von Messwerten“ sowie „Geschäftsdatenanfrage“ zu neuen Messeinrichtungen Gas;
    b. Vorgaben zur Übermittlung von EDIFACT-Nachrichten im Rahmen der Marktkommunikation (Tenorziffer 4) und Regelungen zu Datenaustausch, Datenformate;
    c. Inhalt und Darstellung einzelner Geschäftsprozesse in der Anlage des Beschlusses GeLi Gas BK7-06-067 in der Fassung BK7-16-142;
    d. Einzelregelungen zu Rahmenbedingungen und Geschäftsprozessen, insbesondere Verkürzungen bei Fristverläufen in einzelnen Geschäftsprozessen der Anlage des Beschlusses GeLi Gas BK7-06-067 in der Fassung BK7-16-142 infolge einer Identifizierung mittels MaLo-ID sowie Wegfall der Bestandsliste.

2. Vorgaben zur Übermittlung von EDIFACT-Nachrichten im Rahmen der Marktkommunikation in Tenorziffer 5 der Festlegung BK7-17-026.

I. Ergebnisse der ersten Konsultation

Im Rahmen der ersten Konsultation sind bei der Beschlusskammer 18 Stellungnahmen von insgesamt 35 Unternehmen, Verbänden und Interessengemeinschaften eingegangen. Die

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ (02 28) 14-0

Telefax Bonn
(02 28) 14-88 72

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
http://www.bundesnetzagentur.de

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse Weiden
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Datenschutzhinweis:
Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz entnehmen. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.

erhaltenen Stellungnahmen sind unter nachfolgendem Link veröffentlicht:

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK7-GZ/2019/BK7-19-0001/BK7-19-0001_Stellungnahmen.html?nn=361360

Die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen durch die Beschlusskammer hat ergeben, dass die Marktteilnehmer den zur Konsultation gestellten inhaltlichen Aspekten mehrheitlich grundsätzlich folgen.
In zeitlicher Hinsicht sprach sich der überwiegende Teil der Stellungnehmenden aber dafür aus, mögliche Änderungen nicht bereits im Jahr 2019 in die Lieferantenwechselprozesse des Gasbereichs einfließen zu lassen, sondern erst nach Vorliegen von ersten Erkenntnissen aus der sog. „Marktkommunikation 2020“ (MaKo 2020) des Strombereichs.
Dies betrifft auch die Bewertung und Ausgestaltung prozessualer Gemeinsamkeiten zwischen den Lieferantenwechselprozessen Strom und Gas. Da mit einem zukünftigen Zielmodell Strom Teilbereiche des Lieferantenwechselprozesses Strom durch die zunehmende Integration des Smart-Meter-Gateway (SMGW) dauerhaft eine grundlegend andere Ausrichtung als im Gasbereich erhalten werden, hat die Beschlusskammer die Anregung des Marktes aufgegriffen und in der ersten Konsultation auch die Frage nach dem zukünftigen Grad der prozessualen Übereinstimmung zwischen den Lieferantenwechselprozessen Strom und Gas ausdrücklich adressiert. Infolge der zum damaligen Zeitpunkt noch nicht im Einzelnen absehbaren Auswirkungen auf den Gasbereich wurde angeregt, dass die bestehenden und erprobten Lieferantenwechselprozesse Gas zunächst in einer Übergangsfrist in ihrer ursprünglichen Form unverändert beizubehalten seien. Erst mit einem zunehmenden Erkenntnisgewinn aus dem Strombereich sei eine eventuelle Übertragung von Rahmenbedingungen und Prozessen auf den Gasbereich sinnvoll abschätzbar. Aus der zwischenzeitlichen Weiternutzung der bestehenden Prozess- und IT-Systematik könnten gleichzeitig bis zu einer Überarbeitung der Wechselprozesse Gas auch entsprechende wirtschaftliche Effizienzvorteile genutzt werden.
Die Stellungnahmen haben diesen Ansatz nahezu durchgehend bestätigt und hierfür neben den hinsichtlich der MaKo 2020 noch zu gewinnenden Erfahrungen, z.B. auch auf noch zu gewinnende technische Erkenntnisse verwiesen. Als geeigneter Zeitpunkt für eine Anpassung der Festlegung GeLi Gas BK7-06-067 in der Fassung BK7-16-142 werden von den meisten Stellungnehmenden die Jahre 2022/2023 angesehen. Soweit die Prozesse medienübergreifend inhaltlich vergleichbar angewendet werden können, solle nach Auffassung der Mehrheit der Stellungnehmenden, die Prozessausprägung Gas und Strom auch zukünftig weitgehend harmonisiert erfolgen.
Vor dem Hintergrund der zum Zeitpunkt der ersten Konsultation noch ausstehenden Entwicklungen des Strombereichs ist die Forderung der Stellungnehmenden, zunächst eine gesicherte Erkenntnis über die Gerätetechnik bzw. die technischen Spezifikationen von SMGW sowie die Erfahrungen mit den ab Ende 2019 geltenden Prozessen der Mako 2020 abzuwarten, bevor detailliertere Überlegungen zur prozessualen Abbildung für den Gasbereich getroffen werden, aus Sicht der Beschlusskammer nachvollziehbar. Ferner erscheint dies auch wegen möglicher Synergieeffekte in der Prozessabwicklung zwischen Strom und Gas sinnvoll. Die Beschlusskammer hat daher, den vorgetragenen Argumenten folgend, nach der ersten Konsultation zunächst auf die unmittelbare Vorlage einer finalen Änderungsfassung der Festlegung „GeLi Gas 2.0“ zugunsten der sich abzeichnenden weiteren Entwicklungen im Strombereich verzichtet.
Neben der Würdigung der unterschiedlichen Marktbedingungen zwischen Strom und Gas war hier auch zu berücksichtigen, dass die grundsätzlichen Aspekte einer Anbindung einer neuen Messeinrichtung (nME) Gas an ein SMGW, wie z.B. die Erarbeitung einheitlicher Vorgaben hinsichtlich des Anbindungsprozesses und der Kommunikation bei der Anbindung an ein SMGW sowie die Einbindung des Messstellenbetreibers in den Informationsprozess, bereits durch die Festlegung BK7-17-050 vom 20.08.2018, dort in den Tenorziffern 1 und 3, geregelt waren. Die Marktbeteiligten hatten somit bereits zum Zeitpunkt der ersten Konsultation die Anbindung einer nME Gas an ein SMGW Strom sicherzustellen. Die in der Ordnungsziffer 1. lit. a. der

Konsultation adressierten Änderungen bildeten daher keine Voraussetzung zur Umsetzung der gesetzlichen Anbindungsverpflichtungen des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG). Vielmehr dienen sie einer darüber hinaus gehenden Standardisierung der zugehörigen Prozesse.

Die Beschlusskammer hält es aufgrund der inzwischen veränderten Situation nunmehr für geboten, das Verfahren „GeLi Gas 2.0“ fortzuführen. So ist mit der zwischenzeitlich erfolgten Zertifizierung von SMGW (Strom) und dem sich daraus abzeichnenden Beginn des Rollouts Strom infolge der damit einhergehenden faktischen Umsetzung einer Anbindungsverpflichtung von nME Gas erstmals ein tatsächlicher Anwendungshorizont für den Gasbereich eröffnet. Insofern ist es nach Auffassung der Beschlusskammer nunmehr zielführend, die weitergehende Konkretisierung des Geschäftsprozesses der Messwertübermittlung in Bezug auf den Umgang mit Messwerten Gas aus dem SMGW und die Einbindung des Messstellenbetreibers Gas in den weiteren Datenaustauschprozess des Netzbetreibers vorzunehmen und für die zu erwartenden Anwendungsfälle zu standardisieren. Es ist darüber hinaus davon auszugehen, dass auch die von den Stellungnehmenden vorgeschlagene Berücksichtigung der Erfahrungen des Strombereichs aus der Mako 2020 nach fast zweijähriger Geltungsdauer jetzt in ausreichendem Umfang vorliegen, so dass eine Einschätzung möglicher Synergieeffekte in Bezug auf den Lieferantenwechsel Gas vorgenommen werden kann.

Die fortschreitende Marktentwicklung sowie damit verbundene neue inhaltliche Aspekte aus dem Strombereich, deren Einführung sich gleichfalls für den Gasbereich anbieten könnten, sind, neben den Stellungnahmen der ersten Konsultation, inhaltlich in die von der Beschlusskammer geplanten, weiter bearbeiteten Änderungen der Festlegung GeLi Gas BK7-06-067 in der Fassung BK7-16-142 und der Festlegung BK7-17-026 eingeflossen. Mit der nunmehr vorgenommenen Konzentrierung auf die grundlegenden Rahmenbedingungen des Lieferantenwechselprozesses Gas, werden gegenüber dem ersten Änderungsentwurf weitergehende inhaltliche Spielräume eröffnet, um zukünftig die Synergien zwischen den Lieferantenwechselprozessen Strom und Gas noch effektiver nutzen zu können (s. hierzu unter Ausführungen zu 1. lit. c.). Gleichzeitig ermöglicht die jetzige Weiterführung des Verfahrens auch inhaltliche Ergänzungen aus den aktuellen Lieferantenwechselprozessen Strom (GPKE) der Festlegung BK6-20-160, wie z.B. das elektronische Preisblatt, in den neuen Änderungsentwurf aufzunehmen und damit ggf. auch für den Gasbereich zu übernehmen (s. hierzu unter Ausführungen zu 3.).
Die Beschlusskammer berücksichtigt zudem mit der beabsichtigten Umsetzung der Änderungen zum 01.10.2023 die zeitlichen Forderungen der Stellungnehmenden für die geplanten Änderungen im Lieferantenwechselprozess Gas.

Die geplanten, weiter bearbeiteten Änderungen einschließlich der Umsetzungsfrist und den Erwägungen der Beschlusskammer werden den Marktteilnehmern hier zu einer zweiten Konsultation gegeben.

II. Weitere Erwägungen der Beschlusskammer

Die hier dargestellten weiteren Erwägungen zu den geplanten Änderungen sind ergänzend zu den Überlegungen und Ausführungen im Einleitungsdokument von 2019, auf die hier Bezug genommen wird, zu verstehen. Die vorgenommene thematische Zuordnung folgt dabei weiterhin den eingangs genannten Ordnungsziffern 1. und 2. aus dem Einleitungsdokument von 2019. Der nun hinzugekommene Aspekt einer Regelung zum Austausch von Kommunikationsdaten ist sachlich der Ordnungsziffer 1. lit. b. zugeordnet. Außerdem sind die Ordnungsziffern 3. und 4. eingefügt worden. Sie enthalten die in die jetzige Entwurfsfassung der Änderungsfestlegung ergänzend eingebrachten Punkte der Einführung eines elektronischen Preisblattes für Gas sowie die Anpassung weiterer Tenorziffern aus den Festlegungen BK7-06-067 und BK7-16-142.

Zu 1. lit. a.:

Geschäftsprozess „Anforderung und Weiterleitung von Messwerten“:

Im Rahmen des ersten Änderungsentwurfs hat die Beschlusskammer die notwendige Einbindung des Messstellenbetreibers Gas in den weiteren Datenaustauschprozess des Netzbetreibers inhaltlich aufgegriffen. Die aus den Tenorziffern 1 und 3 der Festlegung BK7-17-050 resultierenden Vorgaben, d.h. die Pflicht zur Datenübermittlung des Netzbetreibers an die berechtigten Stellen und zum Informationsaustausch vor dem Einbau einer anbindungsfähigen Messeinrichtung Gas zur Anbindung an das SMGW (Strom), werden konkretisiert, soweit diese die Prozesse zur Erhebung und Weiterleitung von Messwerten der Festlegung GeLi Gas BK7-06-067 in der Fassung BK7-16-142 berühren. Die Anforderungen an die einzelnen Marktrollen, die mit der Anbindung einer nME Gas und der Integration des Messstellenbetreibers in den Kommunikationsprozess einhergehen, wurden von den Stellungnehmenden nicht grundsätzlich in Frage gestellt und daher in der jetzigen Änderungsfassung beibehalten.

Im Weiteren hatte die Beschlusskammer die Maßgabe vorgesehen, dass für eine an ein Smart-Meter-Gateway (Strom) angebundene nME Gas, auch im Fall einer bilanziellen Zuordnung als SLP-Entnahmestelle in den Grenzwerten von § 24 Abs. 1 GasNZV, eine informatorische Pflicht, stündliche Messwerte im Stundentakt zu übermitteln, besteht, sofern der Letztverbraucher dies verlangt und die Voraussetzungen gemäß § 58 Abs. 4 MsbG vorliegen. Die konsultierte Regelung zielte darauf ab, dem Letztverbraucher auch für den Gasbereich, trotz der gegebenen technischen Restriktionen, entsprechend der Intention des MsbG, ein zusätzliches Informationsangebot über seine Verbrauchswerte zu verschaffen.

Entgegen der Einordnung von konventionellen SLP-Entnahmestellen bestünde bei einer angebundenen nME Gas dementsprechend eine Verpflichtung, stündliche Messwerte im Stundentakt an die Marktbeteiligten zu informatorischen Zwecken zu übermitteln. Die bilanziellen Übermittlungserfordernisse sind dabei von den informatorischen Übermittlungserfordernissen zu unterscheiden. Mit dieser stündlichen Übermittlung ginge ferner einher, dass für die Prozesse Lieferende und Lieferbeginn die entsprechenden An- und Abmeldungen, wie bei RLM-Messanlagen auch, bei an ein SMGW angebundene SLP-Entnahmestellen, nur nach dem Eingangsdatum der Meldungen beim Netzbetreiber Berücksichtigung finden können. Die Stellungnehmenden haben auf diesen Änderungsvorschlag mehrheitlich zurückhaltend reagiert. Auch die zustimmenden Äußerungen sprachen sich dafür aus, zunächst die zukünftige Entwicklung der technischen Gegebenheiten der SMGW sowie die Entwicklung der potentiellen Nachfrage auf ein derartiges Angebot weiter abzuwarten.

Die Beschlusskammer sieht in den vorgebrachten Argumenten ihr grundsätzliches Anliegen, dem Letztverbraucher zusätzliche Informationen zu verschaffen, im Ergebnis nicht in Frage gestellt. Dass die Gerätetechnik der Gateways, ein potentielles Messwertverarbeitungskonzept oder anderweitige Spezifikationen für die Verarbeitungserfordernisse Gas möglicherweise diesen Anforderungen zum Zeitpunkt der ersten Konsultation noch nicht genügten, wie die Stellungnehmenden vortragen, hindert einerseits nicht den grundsätzlich nach § 58 Abs. 44 MsbG bestehenden Anspruch auf Information und dürfte andererseits durch die technische Weiterentwicklung der SMGW bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein wesentliches Hindernis mehr darstellen. Auch ein Verschieben der Entscheidung bis zum Einsetzen einer entsprechenden Nachfrage durch die Lieferanten erscheint der Beschlusskammer nicht gerechtfertigt, da sie mit diesen Regelungen gerade beabsichtigt, den Letztverbrauchern über die Lieferanten ein entsprechendes Informationsangebot im Sinne des MsbG zu ermöglichen. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die Attraktivität eines derartigen Angebots für den Gasbereich mit zunehmenden Rollout Strom steigen wird und damit die Grundzüge dafür sinnvollerweise bereits zu einem früheren Zeitpunkt festzulegen sind. Auch, dass für die bilanziellen Erfordernisse einer SLP-Entnahmestelle Messwerte nur täglich zu speichern seien und keine stündliche Übermittlung notwendig machten, wie von den Stellungnehmenden

angeführt, stellt keinen Widerspruch zur beabsichtigten Regelung dar. Eine Trennung zwischen bilanzieller und informatorischer Messwertübermittlung ist heute bereits für RLM-Entnahmestellen vorgesehen und gängige Praxis. Insofern stellt ein Auseinanderfallen der Informationsanforderungen nach Einschätzung der Beschlusskammer weder eine übertragungstechnische Herausforderung dar, noch ist die bilanzielle Informationsberücksichtigung als der limitierende Faktor einer Übermittlungshäufigkeit von Messwerten anzusehen. Dies gilt in besonderem Maße, wenn die technischen Voraussetzungen der Messwerterhebung und Weiterleitung dies zulassen. Nach Ansicht der Beschlusskammer ist dies bei den neuen Messeinrichtungen Gas sowie den potentiellen Funktionalitäten der SMGW bereits heute der Fall, so dass im Grundsatz keine technischen Restriktionen für eine häufigere Übermittlung von Messwerten auch bei SLP-bilanzierten Entnahmestellen zu erwarten sein dürften. Die Beschlusskammer hält daher auch im gegenwärtigen Entwurf an diesen Regelungen fest.

Geschäftsdatenanfrage zu neuen Messeinrichtungen Gas:

Des Weiteren hat die Beschlusskammer im Prozess „Geschäftsdatenanfrage“ des ersten Änderungsentwurfs eine Regelung vorgesehen, die es dem Messstellenbetreiber Strom ermöglicht, eine Anfrage beim Netzbetreiber Gas zu stellen, ob an einer Markt-/Messlokation bereits eine anbindungspflichtige neue Messeinrichtung Gas vorhanden ist, die bei Ersteinbau eines Smart-Meter-Gateways (Strom) anschlusspflichtig wäre. Die neue Regelung beschreibt inhaltlich den bereits im Strombereich spiegelbildlich vorgesehenen Informationsaustausch bei einer Anfrage des Messstellenbetreibers Gas. Vor dem Hintergrund, dass die Anbindung einer neuen Messeinrichtung Gas gem. § 35 Abs. 1 Nr. 6 MsbG eine Standardleistung des Messstellenbetreibers Strom darstellt, sind die informatorischen Voraussetzungen zur Anbindung der neuen Messeinrichtung Gas auch von diesem in Erfahrung zu bringen.

Die bisher bestehende Ablehnung der Stellungnehmenden gegenüber dieser Regelung überzeugt nicht. Weder kann ob dieser gesetzlichen Verpflichtung in Frage gestellt sein, ob überhaupt ein Informationsaustausch zwischen den Messestellenbetreibern Strom und Gas notwendig wäre, noch ob dieser durchführbar wäre, weil die Messstellenbetreiber der einzelnen Sparten keine Kenntnis vom jeweils anderen hätten. Von der gesetzlichen Verpflichtung des Messstellenbetreibers Strom, die Anbindung der neuen Messeinrichtung Gas durchzuführen, sofern das Smart-Meter-Gateway diesem zuzurechnen ist, kann insoweit nicht abgewichen werden. Diese Verpflichtung setzt die Grundannahme eines Austauschs von Informationen der Messstellenbetreiber voraus. Auch die Erwägung einiger Stellungnehmenden, dass eine alternative Informationsbeschaffung außerhalb der bestehenden Lieferantenwechselprozesse effektiver sei, überzeugt die Beschlusskammer, nicht zuletzt mit Blick auf die bestehende spiegelbildliche Regelung im Prozess Geschäftsdatenanfrage der GPKE, nicht. Sie sieht vielmehr in der Spiegelbildlichkeit der Ausgestaltung die notwendige Ergänzung der bestehenden Regelung Strom. Insofern hält die Beschlusskammer an der bislang vorgesehenen Regelung fest.

Zu 1. lit. b.:

Verschlüsselung, Signatur:

Die im Rahmen der ersten Konsultation in Tenorziffer 4 und in der Anlage der Festlegung GeLi Gas BK7-06-067 in der Fassung BK7-16-142 beabsichtigte Streichung der Regelungen zu Verschlüsselung und Signierung bei der Nutzung von E-Mails beim Datenaustausch wurden von einer Mehrheit der Stellungnehmenden befürwortet. Die Beschlusskammer verzichtet daher auch weiterhin auf die vertiefte Darstellung der bereits vom Markt umgesetzten Ausführungsbestimmungen zu Verschlüsselung und Signierung. Aufgegriffen hat die Beschlusskammer, wenn auch in allgemeinerer Form, den Vorschlag der Stellungnehmenden,

durch einen Verweis auf die Dokumente der Projektgruppe EDI@ENERGY auf die bestehenden weitergehenden Regelungsinhalte zu diesem Thema hinzuweisen. Die Beschlusskammer bezieht diesen Verweis allerdings auf den gesamten Themenbereich des Datenaustauschs als allgemeine Anwendungsverpflichtung der Inhalte dieser Dokumente in der Anlage unter Punkt 2.2. Das schließt insoweit die Inhalte zu Signierung und Verschlüsselung mit ein. Da der gesamte Nachrichtenaustausch diesen Anforderungen unterliegt, ist in diesem Entwurf zudem die spezifische Anforderung auf EDIFACT-Nachrichten in der Tenorziffer 4 gestrichen worden.

Der Einwand, dass nur eine Beibehaltung des ursprünglichen inhaltlichen Umfangs zur Klarheit bzw. Nachvollziehbarkeit des Regelungsinhalts führt, trägt aus Sicht der Beschlusskammer nicht. Zum einen haben die Regelungen bereits in einer über die Festlegung hinausgehenden Regelungstiefe Eingang in die einschlägigen technischen Ausführungsbestimmungen der Projektgruppe EDI@ENERGY gefunden und sind bereits durch die Marktbeteiligten umgesetzt worden. Zum anderen haben die Erfahrungen mit Verbandsdokumenten, wie z.B. Anwendungshilfen oder Leitfäden zu regulatorischen Einzelthemen gezeigt, dass eine marktgerechte Anpassung der Regelungen in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur am effizientesten durch die Marktbeteiligten selbst vorgenommen werden kann. Insofern liegt nach Auffassung der Beschlusskammer mit dem nun aufgenommenen Verweis auf die unmittelbare Anwendungswirkung dieser Dokumente auch ein ausreichend bestimmtes Maß an Anwendungsverpflichtung vor, die eine separate Tenorierung nicht mehr notwendig erscheinen lässt.

Nutzung des Datenübermittlungsformats AS4:

Die Beschlusskammer hatte zudem im ersten Änderungsentwurf der Anlage vorgesehen, im Rahmen der Datenübertragung für den Lieferantenwechselprozess auch die Verwendung des Kommunikationsprotokolls AS4 i.d.F. des Verbands der Europäischen Fernleitungsnetzbetreiber für Gas (ENTSOG) für den Nachrichtenaustausch grundsätzlich zuzulassen. Dieses Protokoll wird derzeit von allen betroffenen Marktteilnehmern im Rahmen des Engpassmanagements Gas gemäß des Netzkodex Interoperabilität (NC INT) angewendet. Die Einführung von AS4 für die Datenübertragung des Lieferantenwechsels wurde zum Zeitpunkt der ersten Konsultation seitens der Beschlusskammer als eine zusätzliche Möglichkeit für die freiwillige Nutzung eines bereits etablierten Übermittlungsstandards im deutschen Gasmarkt angesehen. Im Lieferantenwechsel Strom war dies bis dahin nicht vorgesehen. Mit Einleitung der Festlegung BK6-21-282 am 16.09.2021 beabsichtigt die Beschlusskammer 6 nunmehr Ausprägungen eines AS4-Kommunikationsprotokolls vorzunehmen.

Insofern ist die ursprüngliche Intention der Beschlusskammer, die für den Gasmarkt bereits vorhandene AS4-Konfiguration nutzbar zu machen, obsolet geworden. Eine Weiterverfolgung eines separaten AS4-Portokolls Gas erscheint vor dem Hintergrund der absehbaren unterschiedlichen technischen Spezifikationen zwischen der Protokollausprägung nach NC INT und der jetzt in der stromseitigen Festlegung beabsichtigten Ausführung nach Auffassung der Beschlusskammer nicht zielführend. Mit dem nicht erneuten Aufgreifen ihres Vorschlags folgt die Beschlusskammer auch den in einigen Stellungnahmen der ersten Konsultation getätigten Einwänden, dass für eine Nutzung von AS4 in der europäischen Ausprägung gegebenenfalls technische Anpassungen, insbesondere im Hinblick auf die Übermittlung von EDIFACT-Dateien, hätten vorgenommen werden müssen. Die jetzt von der Beschlusskammer 6 konsultierten AS4-Ausprägungen ermöglichen demgegenüber eine medienübergreifende Nutzung von AS4, welche nach der entsprechenden Berücksichtigung in den einschlägigen EDI@ENERGY-Dokumenten dann auch für die Lieferantenwechselprozesse Gas zur Anwendung kommen können.

Austausch von Kommunikationsdaten:

In dem Kapitel „Rahmenbedingungen“ der Geschäftsprozesse hat die Beschlusskammer in der nun vorgelegten Änderungsfassung der Anlage unter dem Punkt „Datenaustausch, Datenformate und Nachrichtentypen“ ausdrücklich auch auf die Notwendigkeit eines standardisierten elektronischen Austauschs von Kommunikationsdaten zwischen den Marktbeteiligten vor Aufnahme des Nachrichtenaustausches hingewiesen. Mit der nunmehr auch für Gas eingefügten Verpflichtung greift die Beschlusskammer eine im Rahmen der Festlegung BK6-20-160 für den Strombereich getroffenen Regelung auf. Hierbei hat sie, auch unter dem Eindruck der im Strombereich zu verschiedenen Lösungsmöglichkeiten geführten Diskussionen, zunächst auf die Vorgabe einer Übermittlungsverpflichtung mittels EDIFACT-Austausch verzichtet. Die Beschlusskammer teilt im Grundsatz die im Strombereich vorgebrachten Argumente für eine zukünftig weitergehende Digitalisierung des Austauschs der Kontaktdaten durch die Marktbeteiligten unter Beachtung der IT-sicherheitstechnischen Anforderungen. Allerdings steht die Beschlusskammer den alternativ zu einem EDIFACT-Austausch diskutierten Vorschlägen, wie z.B. einer Auslagerung dieses Prozesses an externe Datenbanken derzeit -nicht zuletzt wegen der Frage der Kostentragung derartiger Dienstleistungen seitens der Marktbeteiligten- grundsätzlich skeptisch gegenüber. Zweckmäßiger erscheint im Gasbereich zum jetzigen Zeitpunkt, auch unter dem Gesichtspunkt eines medienübergreifenden Gleichlaufs dieses Prozesses, aus Sicht der Beschlusskammer die Heranziehung der im Strombereich vorgesehenen EDIFACT-Übermittlung. Gleichwohl möchte die Beschlusskammer für den Gasbereich diesen Aspekt, insbesondere im Hinblick auf die Einschätzung von Lieferanten/Transportkunden auch unter Einbeziehung einer möglichen optionalen Anwendung, nochmals ausdrücklich zur Konsultation stellen.

Zu 1. lit. c.:

Inhalt und Darstellung einzelner Geschäftsprozesse in der Anlage des Beschlusses:

Die Beschlusskammer hat ferner in der ersten Entwurfsfassung eine Anpassung der Darstellung der Festlegungsinhalte in der Anlage des Beschlusses GeLi Gas BK7-06-067 in der Fassung BK7-16-142 vorgeschlagen. Diese sah vor, die materiellen Regelungen ausschließlich in Textform darzustellen und damit zukünftig weitestgehend auf die Ablaufdiagramme, Informationsflussschemata und tabellarische Beschreibungen der Prozesse zu verzichten. Mit dieser Änderung beabsichtigt die Beschlusskammer eine deutliche Trennung von notwendig zu regelnden Inhalten und jenen Darstellungen, die lediglich der praktischen Umsetzung dienen. Weitere Zielsetzungen dieser Anpassungen bestehen darin, zukünftig sowohl ein größeres Maß an Flexibilität im Hinblick auf eine Berücksichtigung sektorspezifischer Inhalte zu erzeugen, als auch eine übereinstimmende Abbildung von gemeinsamen inhaltlichen Aspekten bei den Wechselprozessen Strom und Gas trotz zunehmender Unterschiedlichkeit von gesetzlichen Vorgaben für die beiden Bereiche zu ermöglichen.

Eine Vielzahl von Stellungnehmenden teilt diesen Vorschlag der Beschlusskammer nicht und hat insbesondere darauf verwiesen, dass für die IT-technische Umsetzung mindestens der ursprüngliche Detaillierungsgrad, d.h. die Beibehaltung einer ausführlichen textlichen und grafischen Prozessdarstellung notwendig erscheint und somit an der bisherigen Ausprägung der Festlegung festzuhalten sei. Diesen Einwänden ist die Beschlusskammer aus den nachfolgend erläuterten grundsätzlichen und sachspezifischen Erwägungen nicht gefolgt. Sie hat vielmehr den von den in der ersten Konsultation teilnehmenden Verbänden gemachten Vorschlag aufgenommen, den ersten Änderungsentwurf in seiner Detailtiefe nochmals weiter, im Sinne einer Rahmenregelung zu überarbeiten, die ausschließlich die grundlegenden regulatorischen Bedingungen der Lieferantenwechselprozesse Gas abbilde. Darüber hinaus gehende prozessuale Detailregelungen anhand von grafischen Abbildungen, erläuternden Texten und Tabellen etc. seien dann in gesonderten Dokumenten von der Branche zu erarbeiten.

Die Beschlusskammer hat dementsprechend in dem nunmehr vorgelegten Entwurf die Geschäftsprozesse und deren Rahmenbedingungen nochmals um diejenigen Inhalte bereinigt, die sie im Hinblick auf eine Prozessausgestaltung des Lieferantenwechsels Gas regulatorisch nicht als konstitutiv angesehen hat. Demzufolge wurde in dieser Entwurfsfassung bei den Geschäftsprozessen noch weitergehender auf beschreibende Erläuterungen mit lediglich informativen Charakter in dem Umfang verzichtet, in dem sie nicht für das grundlegende Verständnis des eigentlichen Geschäftsprozesses als notwendig zu erachten sind. Materiell erhalten bleiben die inhaltlichen Kernelemente und regulatorisch notwendigen Bedingungen eines jeweiligen Prozesses, die generell vorzunehmende Prozessabfolge sowie die Beteiligung der entsprechenden Marktrollen an diesen unter Angabe der bestimmenden Fristen.

Im Hinblick auf die weitergehende praktische Umsetzung in den Branchendokumenten bietet diese Ausgestaltung nach Auffassung der Beschlusskammer den notwendigen Raum, den marktseitigen Anforderungen und Bedürfnissen optimal Rechnung zu tragen. Ebenso kann der von einer Vielzahl der Stellungnehmenden geforderte größtmögliche Gleichlauf der Wechselprozesse Strom und Gas dadurch sichergestellt werden. Eine Rahmensetzung erleichtert zudem die Integration der im Strombereich gemachten Erfahrungen aus der MaKo 2020 in eine effiziente Prozessgestaltung im Gas, als auch die Berücksichtigung, dass die Kommunikationseinbindungen der Marktteilnehmer im Strom und Gas zukünftig von verschiedenen gesetzlichen Erfordernissen und damit Prozessausprägungen beeinflusst werden bzw. jetzt schon beeinflusst sind.

Die Entscheidung, ob und in welchen Umfang Anpassungen in der praktischen Ausgestaltung der Geschäftsprozesse für den Gasbereich ggf. vorzunehmen sind, kann insbesondere auch im Hinblick auf die Einschätzung IT-technischer Erfordernisse und Effizienzen in den Unternehmen durch die Marktteilnehmer selbst besser beurteilt und ausgestaltet werden.

Dass eine Ausgestaltung von Abwicklungsprozessen auf Basis von Rahmenregelungen der Beschlusskammer durch die Gaswirtschaft zielführend in Branchendokumenten umgesetzt werden kann, zeigen u.a. die Beispiele der BDEW/VKU-Anwendungshilfe „Wechselprozesse im Messwesen für die Sparte Gas“, der BDEW/VKU/GEODE-Leitfaden „Markprozesse Bilanzkreismanagement Gas“ oder die umfänglichen Dokumente der Projektgruppe Edi@Energy zur Umsetzung des Datenaustauschs des Lieferantenwechsels.

Die Einschätzung von Stellungnehmenden, dass Branchendokumente die Anforderungen an den notwendigen inhaltlichen Detaillierungsgrad nicht erfüllen können, teilt die Beschlusskammer daher nicht. Bereits heute zeigen die bestehenden Verbandsdokumente zu Prozessabwicklungen der Gaswirtschaft deutlich, dass eine Festlegung den Detailierungsgrad im Hinblick z.B. auf die IT-technischen Bedürfnisse, nicht abschließend beschreiben muss. Um eine bessere, an einer IT-Technik der Unternehmen orientierte Verzahnung herstellen zu können, die auch prozessökonomisch einen größtmöglichen Gleichlauf der Prozesse Strom und Gas sinnvoll berücksichtigt, bedarf es nach Auffassung der Beschlusskammer somit nicht zusätzlicher regulatorischer Vorgaben, sondern vielmehr der Gewährung der dafür erforderlichen Handlungsfreiheit für die Ausgestaltung der operativen Prozessdetails. Die Beibehaltung des jetzigen Detaillierungsgrades würde demgegenüber vor dem Hintergrund der sich zukünftig abzeichnenden unterschiedlichen Anforderungen und Entwicklungen die sachgerechte Anpassung der bestehenden Prozesse im Hinblick auf einen möglichen effizienten Gleichlauf der Lieferantenwechselprozesse Strom und Gas nach Auffassung der Beschlusskammer erschweren. Darüber hinaus besteht auch grundsätzlich keine regulatorische Notwendigkeit, Prozesse bis in jede Einzelheit vorzugeben.

Dass mit einer weitergehenden Umsetzung der Prozesse durch die Marktbeteiligten ein Verlust an rechtssicherer Umsetzung einhergeht, kann die Beschlusskammer derzeit nicht erkennen. Zum einen sind die wesentlichen inhaltlichen Eckpunkte des Lieferantenwechselprozesses, die den Rahmen für die Detailausgestaltung bilden, nach wie vor durch die Festlegung bestimmt.

Zum anderen ist auch die Ausarbeitung der Prozessdetails unmittelbar in der Festlegung als Vorgabe verankert. Gleichfalls ergibt sich, wie beispielsweise durch eine Berücksichtigung der Detailausgestaltung in der Kooperationsvereinbarung Gas, eine zusätzliche Möglichkeit der rechtlichen Verzahnung, wie es bereits jetzt im Fall des Lieferantenrahmenvertrages der Fall ist.

Die stellungnehmenden Verbände weisen ferner darauf hin, dass im Falle einer Ausarbeitung der Prozessdetails durch die Marktbeteiligten ein ausreichender zeitlicher Vorlauf für die Erstellung der entsprechenden Dokumente zu berücksichtigen wäre. Als realistischer Umsetzungszeitpunkt sei das Jahr 2022/23 anzusehen. Die Beschlusskammer hat diesen Vorschlag mit der beabsichtigten Umsetzungsfrist bis zum 01.10.2023 aufgegriffen.

Zu 1. lit. d.:

<u>Anpassung von Fristverläufen in einzelnen Geschäftsprozessen:</u>

Im Rahmen des ersten Änderungsentwurfs beabsichtigte die Beschlusskammer bezüglich einiger Geschäftsprozesse die bislang vorgesehenen Fristen zu kürzen. Die bereits in der Festlegung BK6-18-032 (GPKE) vom 20.12.2018 für die Lieferantenwechselprozesse Strom vorgesehenen Änderungen sollten gleichlautend auch für die Lieferantenwechselprozesse Gas eingeführt werden, um medienübergreifend eine Übereinstimmung der Fristenregime bei den Prozessen des Lieferantenwechsels zu gewährleisten. Zu diesen Anpassungen zählten insbesondere

- die Beschleunigung der Identifikation einer Marktlokation bei Nutzung der Identifikationsnummer der Marktlokation (MaLo-ID), sofern diese dem Angefragten bekannt ist, durch eine Verkürzung der bisherigen Frist um 2 Werktage;
- eine Verkürzung der Abwicklungsfristen in verschiedenen Geschäftsprozessen des Lieferantenwechsels, sofern die Identifizierung der Marktlokation vorher durch die MaLo-ID stattgefunden hat;
- eine Verlängerung des rückwirkenden Fristenregimes im Geschäftsprozess „Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung“ um eine Bearbeitungsfrist von 3 Werktagen und
- eine Verkürzung der Antwortfrist im Rahmen des Geschäftsprozesses „Geschäftsdatenanfrage“ von 10 auf 5 Werktagen.

Die Beschlusskammer hat im Hinblick auf ihre Erwägung, die Vorgaben der Lieferantenwechselprozesse auf die regulatorisch notwendigen Rahmenbedingungen zu beschränken (s. hierzu Ausführungen zu 1. lit. c.), bei den nunmehr vorgelegten Beschreibungen der Geschäftsprozesse sowohl auf eine Aufnahme von Fristenregelungen nachgelagerter Prozessschritte als auch auf eine Berücksichtigung partieller Sonderregelungen, wie z.B. die mögliche Beschleunigung von verschiedenen Prozessabläufen bei der Identifikation einer Marktlokation durch Nutzung der MaLo-ID, im Detail verzichtet. Eine derartige Regelung ist nicht als regulatorisch notwendig anzusehen, da deren Einhaltung lediglich eine an Bedingungen geknüpfte Option darstellt, die den Gesamtfristverlauf nicht konstitutiv beeinflusst. Stattdessen hat die Beschlusskammer der Möglichkeit der Marktbeteiligten Prozessverläufe ggf. weiter auszugestalten, in einem allgemeinen Hinweis in den Erläuterungen zur Fristenbestimmung Rechnung getragen.

Die Beschlusskammer kommt mit dieser Regelung auch einem wesentlichen Teil der Stellungnehmenden entgegen, die keine vorzeitige Übertragung der Fristverkürzung im Gasbereich gefordert hatten und diese erst im Lichte der Erfahrungen aus Mako 2020 bewerten möchten. Mit der eingeräumten Möglichkeit, die weitere Ausarbeitung der Prozesse durch die Marktteilnehmer selbst vorzunehmen zu lassen, schließt der von der Beschlusskammer vorgesehene Weg aber auch die von anderen Stellungnehmenden geforderte sofortige Übertragung des Fristenregimes Strom aus Gründen des Gleichlaufs nicht aus. Gleichfalls hat die Beschlusskammer in ihrer geplanten Regelung nochmals gesondert darauf hingewiesen, dass inhaltliche Erwägungen immer nur einen verkürzenden Verlauf der betroffenen optional

anzuwendenden Teilprozesse beinhalten können. Eine Verlängerung bzw. Verkürzung des Gesamtverlaufs von Geschäftsprozessen, die nicht einer Wahlfreiheit in der Anwendung unterliegen, ist damit ausgeschlossen und bleibt der Regelung durch die Beschlusskammer vorbehalten.

Für die rückwirkende Zuordnungsmöglichkeit zur Ersatz- und Grundversorgung (E/G) sowie bei An- und Abmeldungen innerhalb von sechs Wochen sieht die Beschlusskammer eine Verlängerung der Frist vor. Diese Frist ist um die prozessual bereits bestehende Bestätigungsfrist des Netzbetreibers von 3 Werktagen, innerhalb derer der Netzbetreiber die in die Vergangenheit gerichtete Abmeldungsanfrage des Lieferanten zu beantworten hat, zu verlängern. Da diese Bearbeitungsfrist die sechswöchige rückwirkende Zuordnungsmöglichkeit konstituierend verlängert, ist diese Entscheidung nicht in einer weiteren Prozessausarbeitung durch die Marktbeteiligten, sondern durch die Beschlusskammer selbst vorzugeben. Auch hier ist wiederum der Gleichlauf der Wechselprozesse Strom und Gas berücksichtigt, da eine gleichlautende Regelung bereits in der Festlegung BK6-18-032 (GPKE) vorgesehen ist. Insofern hält die Beschlusskammer insgesamt an dieser auch bereits im ersten Änderungsentwurf enthaltenen Fristverlängerung fest.

Gleiches gilt für die bereits im Rahmen der ersten Änderungsentwürfe vorgesehene Verkürzung der Antwortfrist des Geschäftsprozesses „Geschäftsdatenanfrage“ von 10 auf 5 Werktage. Die Beschlusskammer hat aus den Stellungnahmen keine Einwände entnehmen können, weshalb eine Fristverkürzung nicht als sachgerecht angesehen werden könne. Da sämtliche von Marktbeteiligten abzufragende Informationen mittlerweile im IT-System des jeweiligen Unternehmens vorliegen und in einem automatisierten Prozess verarbeitet werden, kann eine Fristanpassung infolge des bestehenden effizienten Stammdatenaustauschs mit hohem Automatisierungsgrad der EDV zwischen den Marktbeteiligten verkürzt werden. Die Verkürzung der entsprechenden Beantwortungsfrist derartiger Anfragen von ehemals 10 auf 5 Werktage, ermöglicht es bspw. auch die erzielte Zeitersparnis an jene Prozesse weiterzugeben, bei denen Stammdaten abgefragt werden. Darüber hinaus gehende gasspezifische Aspekte, die gegen eine Anpassung dieser Frist sprächen, wurden in den Stellungnahmen ebenfalls nicht vorgetragen. Da auch die neue Übermittlungsfrist die konstituierende Frist für den Gesamtprozess berührt, ist sie wiederum durch die Beschlusskammer zu bestimmen und nicht der weiteren Bearbeitung durch die Marktteilnehmer zu überlassen. Mit der Beibehaltung der Verkürzung ist die Beschlusskammer im Ergebnis auch einer Vielzahl der Stellungnahmen gefolgt, die eine entsprechende Angleichung der Fristen mit der Festlegung BK6-18-032 (GPKE) und damit Harmonisierung der Fristen zwischen Strom und Gas gefordert haben.

Bestandsliste:

Im Hinblick auf die Bestandliste hält die Beschlusskammer auch in der jetzigen Änderungsfassung der Anlage an dem Wegfall dieser Liste fest. Befürchtungen der Stellungnehmenden, dass hierdurch zusätzliche Haftungsrisiken für die Marktteilnehmer entstehen, sieht die Beschlusskammer nicht, da die Bestandsliste lediglich eine fakultative Zusammenfassung von stichtagsbezogenen Einzelmeldungen bilanzierungsrelevanter Daten darstellt. Da für eine Zuordnung von Marktlokationen zu Lieferanten bzw. Bilanzkreisen nur die jeweils ausgetauschten Einzelmeldungen als verbindlich anzusehen sind, hat diese Liste auch bislang nur einen informatorischen Charakter. Gleichwohl erkennt die Beschlusskammer das von der Mehrheit der Stellungnehmenden geäußerte Bedürfnis, einen gesonderten Datenabgleich zwischen den Marktbeteiligten vornehmen zu können, an. Sie hat daher die Anregung aufgenommen, auch gasseitig die Einführung einer sogenannten „Synchronisationsmeldung“ vorzusehen. Ein derartiger Abgleich wird in der aktuellen Änderungsfassung der Anlage im Prozess „Stammdatenänderung“ ausdrücklich adressiert und kann im Rahmen der weiteren Prozessausgestaltung in Inhalt und Umfang durch die Marktbeteiligten z.B. entsprechend der bereits für die Lieferantenwechselprozesse Strom bestehenden Regelungen ausgestaltet werden.

Zu 2.:

Vorgaben zur Übermittlung von EDIFACT-Nachrichten im Rahmen der Marktkommunikation:

Die Stellungnehmenden haben in Bezug auf die Vorgaben des Messstellenrahmenvertrags zur Übermittlung von EDIFACT-Nachrichten mehrheitlich dafür plädiert, die von der Beschlusskammer vorgesehene Streichung der Detailregelungen zu Signatur und Verschlüsselung (s. hierzu unter Ausführungen zu 1. lit. b.) auch auf die Tenorziffer 5 der Festlegung BK7-17-026 (Messstellenbetreiberrahmenvertrag) anzuwenden, um dadurch den inhaltlichen Gleichlauf der Regelungen zwischen der Festlegung zu den Lieferantenwechselprozessen und dem Rahmenvertrag sicherzustellen. Der hierbei vielfach vorgetragene Vorschlag, den bisherigen Textvorschlag durch einen Verweis auf die einschlägigen Regelungen der entsprechenden Verbändedokumente zu ergänzen, hat die Beschlusskammer sinngemäß aufgenommen.

Zu 3.:

Einführung eines elektronischen Preisblattes für Gas**:**

Über die Änderungsvorschläge der ersten Konsultation hinausgehend ist nunmehr auch die Einführung eines elektronischen Preisblattes Gas vorgesehen. Für den Strombereich hat die Beschlusskammer 6 in ihrer Festlegung BK6-20-160 vom 21.12.2020 eine derartige Einführung im Rahmen der Lieferantenwechselprozesse Strom zum 01.04.2022 vorgesehen. Die Erwägungen, die die Beschlusskammer 6 zur Ausgestaltung und Einführung bewogen haben, gelten nach Auffassung der Beschlusskammer 7 für den Bereich Gas gleichermaßen, so dass eine prinzipielle Übernahme der Regelungen folgerichtig erscheint. Auch für die Lieferantenwechselprozesse Gas ist davon auszugehen, dass trotz der vorgeschriebenen elektronischen Netznutzungsrechnungen die eigentliche Rechnungsprüfung oftmals noch einen hohen manuellen Bearbeitungsaufwand nach sich zieht, da die einzelnen Preisbestandteile der Netzbetreiber den Lieferanten weder durchgehend in massengeschäftstauglich verarbeitbarer elektronischer Form noch in einer einheitlichen Systematik vorliegen.

Die Beschlusskammer hat sich bei der Ausgestaltung der Regelungen für Gas weitgehend an denen des Strombereichs orientiert. Gleichwohl hält sie es auch hier für ausreichend, die wesentlichen Rahmenbedingungen zu beschreiben, um den Marktbeteiligten einerseits die benötigten inhaltlichen Spielräume für die Berücksichtigung gasspezifischer Besonderheiten zu lassen und andererseits, wo inhaltlich sinnvoll und erforderlich, auch einen größtmöglichen Gleichlauf zwischen Strom und Gas zu ermöglichen. Insofern hält sie zunächst auch lediglich die Einführung eines elektronischen Preisblattes für die Netznutzungsabrechnung für unerlässlich. Dies schließt eine Einführung weiterer Preisblätter durch die Marktbeteiligten nicht aus. Die Struktur der Preisblätter, der Leistungs- und der Preisbeschreibungen etc. werden gleichfalls nur in ihren Rahmenbedingungen mit den dafür notwendigen Eckpunkten analog des Strombereiches vorgegeben. Damit eröffnet sich für die Marktbeteiligten die Möglichkeit, die praktischen Anwendungserfahrungen aus dem Strombereich in die Preisblattgestaltung Gas einfließen zu lassen. Die vorgesehenen initialen bzw. fortlaufenden Übermittlungsverpflichtungen und deren Fristigkeiten entsprechen gleichfalls denen des Strombereichs.

Zu 4.:

Anpassung weiterer Tenorziffern der Festlegung BK7-06-067 zuletzt geändert durch BK7-16-142:

(Siehe hierzu das gesonderte Dokument „Zweite Konsultation der Änderungsentwürfe - Anpassung von Tenorziffern“).)

- Die Änderungen zu Tenorziffer 1 des Beschlusses BK7-16-142 vom 20.12.2016 verweisen auf das Umsetzungsdatum der in der Anlage vorgesehenen Änderungen.

- Aus der adressierten Änderung zu Tenorziffer 4 des Beschlusses BK7-16-142 vom 20.12.2016 ist aus inhaltlichen Gründen ebenfalls die Tenorziffer 2 der Festlegung BK7-06-067 vom 20.08.2007 anzupassen. Die mit der Änderung der Tenorziffer 4 nunmehr ausschließlich in der Anlage des Beschlusses vorgenommene Definition der Spezifikationen zum Datenaustausch, zu den Datenformaten und den zu nutzenden Nachrichtentypen macht eine entsprechende inhaltliche Anpassung dieser Tenorziffer erforderlich.

III. Zweite Konsultation

Marktbeteiligte erhalten hiermit Gelegenheit zu den folgenden Dokumenten und den Erwägungen der Beschlusskammer Stellung zu nehmen:

- Änderungen der Anlage zu dem Beschluss GeLi Gas BK7-06-067 in der Fassung. BK7-16-142
- Änderungen des Tenors zu den Beschlüssen GeLi Gas BK7-06-067 und BK7-06-067 in der Fassung BK7-16-142 vom 20.12.2016 sowie der Tenorziffer 5 des Beschlusses BK7-17-026

In den einzelnen Dokumenten sind neu eingefügte Inhalte unterstrichen und grau hinterlegt dargestellt. Dies gilt sowohl für Sachverhalte, die bereits Gegenstand der ersten Konsultation und aus den entsprechenden Erwägungen auch Eingang in diesen Änderungsentwurf der Anlage der Festlegung GeLi Gas 2.0 gefunden haben, als auch für Sachverhalte, die aktuell für die zweite Konsultation aufgenommen wurden. In Bezug auf Inhalte aus der ersten Konsultation wurde zudem auf die nochmalige Darstellung der zu streichenden Sachverhalte aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet.

Bitte übermitteln Sie Ihre Stellungnahme bis spätestens

den 28.01.2022 (Eingang BNetzA).

Nutzen Sie bitte das auf der Website der Beschlusskammer für die Einleitung dieses Verfahrens bereitgestellte Formular im Word-Format für Ihre Stellungnahme.

Sofern Sie uns Ihre Stellungnahme per Post an die Adresse
Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 7
Postfach 80 01
53105 Bonn
zukommen lassen möchten, so übermitteln Sie Ihre Stellungnahme bitte zusätzlich auch in elektronischer Form unter dem beigefügten Formblatt an die Adresse:

lieferantenwechsel.gas@bnetza.de.

Die Stellungnahmen sollen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden. In diesem Zusammenhang wird darauf aufmerksam gemacht, dass Konsultationsteilnehmer unverzüglich nach der Vorlage von Unterlagen diejenigen Teile zu kennzeichnen haben, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten (z.B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) beinhalten. Kenntlich zu machen sind ferner ggf. auch im Text enthaltene Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter die der Konsultationsteilnehmer in den Unterlagen gegenüber der Beschlusskammer offenbart. Werden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht als solche kenntlich gemacht, so kann die Beschlusskammer im Rahmen der Vorgaben des § 71 S. 3 EnWG von der Zustimmung zur Einsicht durch Dritte ausgehen. Soweit in dem Dokument personenbezogene Daten enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des Betroffenen in die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten einzuholen oder die personenbezogenen Daten in der zu veröffentlichenden Fassung nach untenstehenden Grundsätzen zu schwärzen.

Für weitere Einzelheiten zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vgl. die Verfahrenshinweise der Beschlusskammern 6 und 7 unter:

www.bundesnetzagentur.de/geheimnisschutz-enwg

Dort findet sich auch das Hinweispapier „Umgang und Reichweite zulässiger Schwärzungen bei der Veröffentlichung von Entscheidungen der Bundesnetzagentur in den Bereichen Elektrizität und Gas“ der Bundesnetzagentur vom 22.03.2019.
Warum eine Passage als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis geltend gemacht wird, ist unter Verwendung der auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlichten Tabelle „Begründung von vertraulichen Informationen“ unter Angabe der Seite, Zeile und dem Wortlaut des geschwärzten Textes zu begründen. Sie findet sich online ebenfalls unter der Adresse:

www.bundesnetzagentur.de/geheimnisschutz-enwg

Dabei genügt es nicht, mitzuteilen, dass ein Geheimhaltungswille bestehe bzw. die Veröffentlichung der Information die wirtschaftliche Position des Unternehmens beträfe. Es ist vielmehr auch darzulegen, warum jeweils im Einzelnen aus Sicht des Konsultationsteilnehmers ein Geheimhaltungsinteresse besteht. Insbesondere ist darzulegen, warum zu erwarten ist, dass eine Veröffentlichung der Information mit wettbewerblichen respektive wirtschaftlichen Nachteilen verbunden ist. Die Darlegung muss so detailliert sein, dass das Geheimhaltungsinteresse objektiv nachvollzogen werden kann. Die Tabelle ist als elektronisches Dokument in einem zur Weiterverarbeitung durch Standardsoftware geeigneten Form an die Beschlusskammer zu übersenden.
Enthalten die vorgelegten Unterlagen eine der o.g. schutzbedürftigen Informationen, müssen Konsultationsteilnehmer unverzüglich zusätzlich in jeweils zweifacher Ausfertigung eine geschwärzte Fassung vorlegen, die aus ihrer Sicht ohne Preisgabe von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder personenbezogenen Daten eingesehen werden kann. Für die Schwärzung der schutzbedürftigen Daten sind geeignete Verfahren zu nutzen, die gewährleisten, dass die geschwärzten Passagen dauerhaft und zuverlässig unkenntlich gemacht werden. Eine einfache Farbveränderung der schutzbedürftigen Textabschnitte in einem elektronischen Dokument ist hierfür nicht ausreichend. Nicht zulässig ist ferner die Weißung schutzbedürftiger Textpassagen, d.h. das Weglassen der zu schwärzenden Abschnitte.